



# 1. ÄNDERUNG DER NUTZUNGS- UND ENTGELTORDNUNG FÜR SCHULRÄUME, TURNHALLEN UND SPORTPLÄTZE DER GEMEINDE OBERKRÄMER

---

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat aufgrund von §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]) in ihrer Sitzung am 23.06.2022 folgende 1. Änderung der Nutzungs- und Entgeltordnung für Schulräume, Turnhallen und Sportplätze der Gemeinde Oberkrämer vom 09.05.2014 beschlossen.

---

## Artikel 1

- (1) In § 2 Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „kulturellen“ ein Komma und das Wort „kommunalpolitischen“ eingefügt.
- (2) § 2 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst: Die Nutzung zu kommunalpolitischen Zwecken ist den ortsansässigen Parteien, Wählergruppen und politischen Vereinigungen gestattet. Die Nutzung zu politischen Großveranstaltungen ist ausgeschlossen.

## Artikel 2

Diese 1. Änderung der Nutzungs- und Entgeltordnung für Schulräume, Turnhallen und Sportplätze der Gemeinde Oberkrämer tritt mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft.

Oberkrämer, 24.06.2022

.....  
W. Geppert  
Bürgermeister